# S 6 RJ 1923/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Gewöhnlicher Aufenthalt<br>Missionar<br>Kranken- und Pflegeversicherung<br>Zuschuß |
| Leitsätze | Ein im Ausland (Tanzania) als Missionar tätiger Angehöriger der Ordensgemeinschaft Koster St. Ottilien hat i.S. des § 30 Abs.3 S. 2 SGB I seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und erhält daher keinen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung. |
| Normenkette | SGB I § 30 Abs 3 S 2<br>SGB VI § 106 Abs 1 S 1<br>SGB VI § 111 Abs 2 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 6 RJ 1923/98 |
| Datum | 22.02.2001 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 325/01 |
| Datum | 13.07.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 12.08.2003 und 26.01.2004 wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Beitragszuschuss zur Krankenversicherung fÃ¼r Rentenbezieher.

Der 1934 geborene KlÃ¤ger ist Ordensmitglied der Missionsbenediktiner und Mitglied der Erzabtei St. O â¦ Er ist seit 1958 als Missionar in Tanzania tÃ¤tig. Dort hielt er sich auf mit Ausnahme der Unterbrechungen Dezember 1967 bis 17.04. 1968, Dezember 1973 bis 14.03.1974, 01.07.1979 bis 10.05.1980, 01.05.1984 bis 27.12.1984 sowie 11.05.1989 bis 13.10.1989.

Auf Antrag vom 20.11.1997 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 28.02.1998 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab 01.01.1998. Dort wurde ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger besitze die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit, habe aber den dauernden Aufenthalt im Ausland, er erhalte die volle Rente ins Ausland gezahlt. Der Auslandsaufenthalt schlieÃe jedoch die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung aus, weshalb kein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sei.

Im dagegen eingelegten Widerspruch wurde ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe im Ausland keinen Wohnsitz, es bestÃ¼nden vielmehr Wohnsitz, polizeiliche Meldung und Wahlrecht im Heimatkloster St. O. , Gemeinde E â¦ Der KlÃ¤ger sei freiwillig krankenversichert bei der DAK Landsberg, an sie wÃ¼rden die BeitrÃ¤ge entrichtet, diese erbringe auch Leistungen fÃ¼r die entsandten Ordensmitglieder. Mit Widerspruchsbescheid vom 13.08.1998 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung, bei einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt des Rentenbeziehers im Ausland sei ein Beitragszuschuss gesetzlich ausgeschlossen. Der KlÃ¤ger habe seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Tanzania, so dass es auf den Wohnsitz nicht ankomme.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen hat der KlÃ¤ger beantragt, ihm zur RentengewÃ¤hrung einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu bezahlen. Er habe als Ordensmitglied seinen stÃ¤ndigen Aufenthaltsort in seinem Profess-Kloster St. O. , welches Mittelpunkt seines Lebens sei, seine wirtschaftliche Grundlage bilde und wo er Unterhalts- sowie Aufenthaltsrecht habe. Hieran Ã¤ndere eine kirchenrechtliche vorÃ¼bergehende Entsendung in die Mission nichts. Im Ãbrigen bestehe aufgrund Vereinbarung vom 20.03. 1989 zwischen der DAK und den Ordensoberen eine Pflichtversicherung. Als Mitglied einer deutschen Krankenversicherung, die ihm gegenÃ¼ber leistungspflichtig sei, gelte der gesetzliche Zuschussausschluss nicht.

Mit Urteil vom 22.02.2001 hat das SG die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, der KlÃ¤ger sei seit mehr als 40 Jahren mit wenigen kurzzeitigen Unterbrechungen in Tanzania als Missionar tÃ¤tig, eine Beendigung seines Auslandseinsatzes sei weder in der Vergangenheit und noch derzeit zu erwarten. Der KlÃ¤ger habe nach den objektiven und auch nach den subjektiven Kriterien seinen Aufenthalt nicht im Kloster, so dass es offen bleiben kÃ¶nne, ob er dort einen Wohnsitz habe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht durch zwischen- oder Ã¼berstaatliches Recht, da mit dem Aufenthaltsstaat kein Sozialversicherungsabkommen bestehe. Zudem sei die Benediktiner-Kongregation nicht befÃ¤higt, gesetzliche Regelungen auÃer Kraft

zu setzen. Satzungsrecht der den KlÃ¤ger versichernden Krankenkasse kÃ¶nne ebenfalls einen gesetzlichen Ausschluss nicht abÃ¤ndern.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und geltend gemacht, der Zweck des gesetzlichen Ausschlusses von BeitragszuschÃ¼ssen zur Krankenversicherung bei Auslandsaufenthalt sei, dass der deutschen Rentenversicherung keine Pflicht auferlegt werden kÃ¶nne, fÃ¼r eine Krankenversicherung im Ausland aufzukommen. Die deutsche gesetzliche Krankenversicherung solle keine Leistungen ins Ausland erbringen. Er sei jedoch bei der DAK Landsberg als gesetzlicher Krankenversicherung pflichtversichert und werde im Behandlungsfalle in einem deutschen Missionskrankenhaus betreut, wofÃ¼r die Krankenversicherung in vollem Umfange aufkomme. Er mÃ¼sse als Mitglied einer deutschen Krankenversicherung einen Beitragszuschuss erhalten. Zudem habe er nach Kirchen- und Ordensrecht seinen stÃ¤ndigen Aufenthaltsort in St. O â¦ Auch seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt habe er in Deutschland, nÃ¤mlich im Kloster, wo sein sozialer, wirtschaftlicher sowie persÃ¶nlicher Beziehungsmittelpunkt sei. Dorthin wÃ¼rde auch seine Rente gezahlt. ErgÃ¤nzend hierzu hat der KlÃ¤ger ein Schreiben der DAK vom 01.12.1997 zu seiner freiwilligen Weiterversicherung sowie ein Rundschreiben vom 21.04.1999 zur Beitragsberechnung und Beitragsgrundlage fÃ¼r Ordensleute, die Rente beziehen, vorgelegt. Der Senat hat ein Protokoll vom 03.06.1989 des GesprÃ¤chs vom 20.03.1989 zur Krankenversicherung von Ordensleuten nach dem Gesundheitsreformgesetz beigezogen, in welchem die ModalitÃ¤ten der Versicherung von Ordensleuten besprochen worden waren.

Die Beklagte hat am 12.08.2003 sowie am 26.01.2004 Bescheide erlassen Ã¼ber die WiedergewÃ¤hrung der Altersrente. Dabei ist sie im ersten Bescheid vom gewÃ¶hnlichen Aufenthalt des KlÃ¤gers in Deutschland ausgegangen und hat ihm aufgegeben, eine Verlegung des gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes in das Ausland unverzÃ¼glich mitzuteilen. Im WiedergewÃ¤hrungsbescheid vom 26.01.2004 hat sie ebenfalls auf die Mitteilungspflicht im Falle der Verlegung des gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes ins Ausland hingewiesen. Mit Schreiben vom 23.01.2004 hat sie vermerkt, dass der Ã¼berwiegende Aufenthalt des KlÃ¤gers in Tanzania sei, gleichwohl in diesem besonderen Fall die Rente auf ein Konto mit der Anschrift des Klosters St. O. Ã¼berwiesen werde. Dies sei jedoch ohne Einfluss auf das vorliegende Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1998 und des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22.02.2001 sowie der Bescheide vom 12.08.2003 und 26.01.2004 zu verurteilen, ihm einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22. Februar 2001 zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen die Bescheide vom 12.08.2003 sowie 26.01.2004 abzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 13.07. 2004 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten

beider RechtszÃ¼ge wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht haben die Beklagte im streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 28.02.1998/Widerspruchsbescheid vom 13.08.1998 und in den nach Â§ 99 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§ 153 Abs.1 SGG streitgegenstÃ¤ndlich gewordenen Bescheiden vom 12.08.2003 und 26.01.2004 sowie das SG im Urteil vom 22.02.2001 einen Anspruch auf Beitragszuschuss zur Krankenversicherung fÃ¼r Rentenbezieher verneint.

Rentenbezieher, die â wie der KlÃ¤ger â freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenund Pflegeversicherung (Â§ 106 Abs.1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -).

Berechtigte, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keinen Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung (Â§ 111 Abs.2 SGB VI).

Der KlÃ¤ger, der aufgrund der Bewilligungsbescheide vom 28.02. 1998, 12.08.2003 und 26.01.2004 seit 01.01.1998 Rente bezieht, ist bei der DAK freiwillig kranken- und pflegeversichert. Er ist kein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner, weil er die notwendige Vorversicherungszeit gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.1 Nr.11 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht erfÃ¼llt hat (Bescheid der DAK Landsberg vom 01.12.1997). Dem entsprechen die vorgelegten Absprachen vom 02.03.1998 zwischen den Vertretern der Kranken-/Pflegeversicherung und den Ordensvertretern. Auf dieser Grundlage erstattet die DAK bei Behandlungen des KlÃ¤gers im Ausland die Kosten fÃ¼r Leistungen im Krankheitsfalle.

Der KlÃ¤ger hat seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland, so dass der gesetzliche Ausschluss des Anspruchs auf Zuschuss zur Krankenversicherung gemÃ¤Ã Â§ 111 Abs.2 SGB VI eingreift. Der KlÃ¤ger, der mindestens seit den 50iger Jahren Mitglied der Ordensgemeinschaft St. O. ist, wurde von dort bereits 1958 nach Tanzania entsandt. Dort ist er seither in der Mission tÃ¤tig und war nur kurzfristig in die Heimat zurÃ¼ckgekehrt, nÃ¤mlich 1967/68 fÃ¼r fÃ¼nf Monate, 1973/74 fÃ¼r vier Monate, 1979/80 fÃ¼r elf Monate, 1984 fÃ¼r acht Monate sowie 1989 fÃ¼r fÃ¼nf Monate. Er hat diese MissionstÃ¤tigkeit bis heute nicht beendet. Dies entspricht dem Charakter seiner ZugehÃ¶rigkeit zum Orden der Missionsbenediktiner, die sich der Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Werte in der ganzen Welt gewidmet haben. Wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, sind durch die dauernde MissionstÃ¤tigkeit die objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs.1 Sozialgesetzbuch I (SGB I) im Ausland erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger nach Dauer und Zweck erkennbar in Tanzania nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt (Â§ 30 Abs.3 Satz 2 SGB I).

Dem steht nicht entgegen, dass der Ordensmittelpunkt und die Missionszentrale in

der Erzabtei St. O. liegen. Auch der melderechtliche Wohnsitz und die Wahlberechtigung in St. O. vermÃ¶gen es nicht, die Anzeichen der langen Dauer sowie des Zweckes des Aufenthaltes zu entkrÃ¤ften. Sie treten hinter diesen als lediglich formale Kriterien zurÃ¼ck. Diesem Ergebnis entspricht auch die LebensfÃ¼hrung des KlÃ¤gers, der sich zur dauerhaften Mitgliedschaft im Missionskloster St. O. und der dauerhaften MissionstÃ¤tigkeit berufen gesehen und diesen Ruf auch dauerhaft erfÃ¼llt hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den wÃ¤hrend des Klageverfahrens ergangenen Bescheiden vom 12.08.2003 und 26.01.2004. Dort hat die Beklagte zum einen nicht einen Beitragszuschuss gewÃ¤hrt, zum anderen hat sie mit Schreiben vom 23.01.2004 unmissverstÃ¤ndlich darauf hingewiesen, dass die Rentenbewilligung keinen Einfluss auf das streitige Verfahren habe. Zwar hat die Beklagte angegeben, dass der Ã¼berwiegende Aufenthalt des KlÃ¤gers in Tanzania sei, gleichwohl werde in diesem besonderen Fall die Rente nach Deutschland gezahlt. Damit hat die Beklagte zu Gunsten des KlÃ¤gers nur die Besonderheiten der ordensrechtlichen UmstÃ¤nde des zu entscheidenden Falles berÃ¼cksichtigt und eine insoweit ungekÃ¼rzte Rentenzahlung vorgenommen. Einen Anspruch auf Nichtanwendung des Â§ 111 Abs.2 SGB VI kann der KlÃ¤ger daraus nicht ableiten.

Dem stehen auch Sinn und Zweck der Regelung in Â§ 111 Abs.2 SGB VI nicht entgegen. Zwar beruht der Ausschluss des Beitragszuschusses darauf, dass sich die Verpflichtung zur GewÃ¤hrung "Ã¶ffentlicher KrankenfÃ¼rsorge" auf Personen beschrÃ¤nkt, die sich in Deutschland aufhalten (Kasseler-Kommentar/Polster, Â§ 111 SGB VI Rdnr.6). Damit hat der Gesetzgeber aber unmissverstÃ¤ndlich und mit einem klaren Wortlaut, der einer anderweitigen Auslegung nicht mehr zugÃ¤nglich ist, den Auslandsaufenthalt als maÃgebliches Kriterium angesetzt und nicht die ZugehÃ¶rigkeit zur inlÃ¤ndischen oder auslÃ¤ndischen Krankenversicherung.

Â§ 111 Abs.2 SGB VI ist auch nicht durch Ã¼ber-, zwischenstaatliches oder anderweitiges Recht abgeÃ¤ndert. Zwischen dem AngehÃ¶rigkeitsstaat Deutschland und dem Aufenthaltsstaat Tanzania besteht kein entsprechendes Abkommen. Die Absprachen zwischen der Krankenversicherung des KlÃ¤gers und den Vertretern der Ordensgemeinschaften enthalten keine Regelung zu Â§ 111 Abs.2 SGB VI.

Die Berufung musste damit in vollem Umfang ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 SGG).

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024